

1965	Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1965	Nr. 42
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 65	Siebente Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung <i>Andert Bundesgesetzbl. III 9502-7</i>	1445
13. 10. 65	Dritte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zollltarif 1965 <i>Andert Bundesgesetzbl. III 613-2-3</i>	1447
21. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962	1449
28. 9. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1958	1450
29. 9. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr	1451
29. 9. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Vertrages über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe	1452

Siebente Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung*)

Vom 2. Oktober 1965

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 873) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung) vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 662), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fahrzeuge, die das Schiffsattest für den Rhein auf Grund der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371) — besitzen, erhalten ein Schiffszeugnis dieser Verordnung, wenn sie den Anforderungen der §§ 24, 25, 46 bis 49 genügen; § 3 Abs. 1 Satz 3, § 9, § 13 Abs. 4 und § 61 finden Anwendung.“

2. § 20 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn die in Absatz 1 genannten Einrichtungen mit flüssigem Brennstoff betrieben werden, muß der Flammpunkt des Brennstoffs über 55° C liegen.“

3. § 33 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die durch Entöler abgesonderten oder in Sammelbehälter geleiteten Aböle oder ölhaltigen Abwässer sind in regelmäßigen, sich aus dem Zustand und dem Betrieb des Fahrzeugs ergebenden Abständen gegen Quittung an eine von der für das Wasser zuständige Behörde zugelassenen Sammelstelle für ölhaltige Abwässer abzugeben. Hierüber ist ein Nachweis an Bord zu führen. Die Nachweise sind ein Jahr, vom Datum der Ausstellung an gerechnet, an Bord aufzubewahren.“

4. In § 47 Abs. 1 Nr. 2 werden das Komma hinter dem Wort „Tragfähigkeit“ durch einen Punkt ersetzt und die Worte „auf Seeschiffahrtstraßen bereits mit mehr als 35 t Tragfähigkeit“ gestrichen.

5. Dem § 47 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Untersuchungsbehörde kann zulassen, daß die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Wasserfahrzeuge an Stelle eines Beibootes ein anderes geeignetes Rettungsmittel mitführen. Dies ist im Schiffszeugnis zu vermerken.“

*) Andert Bundesgesetzbl. III 9502-7